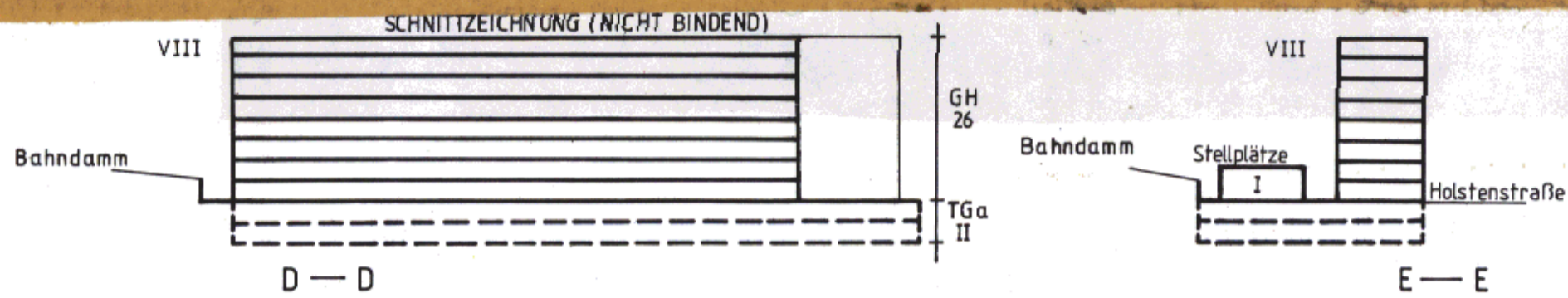
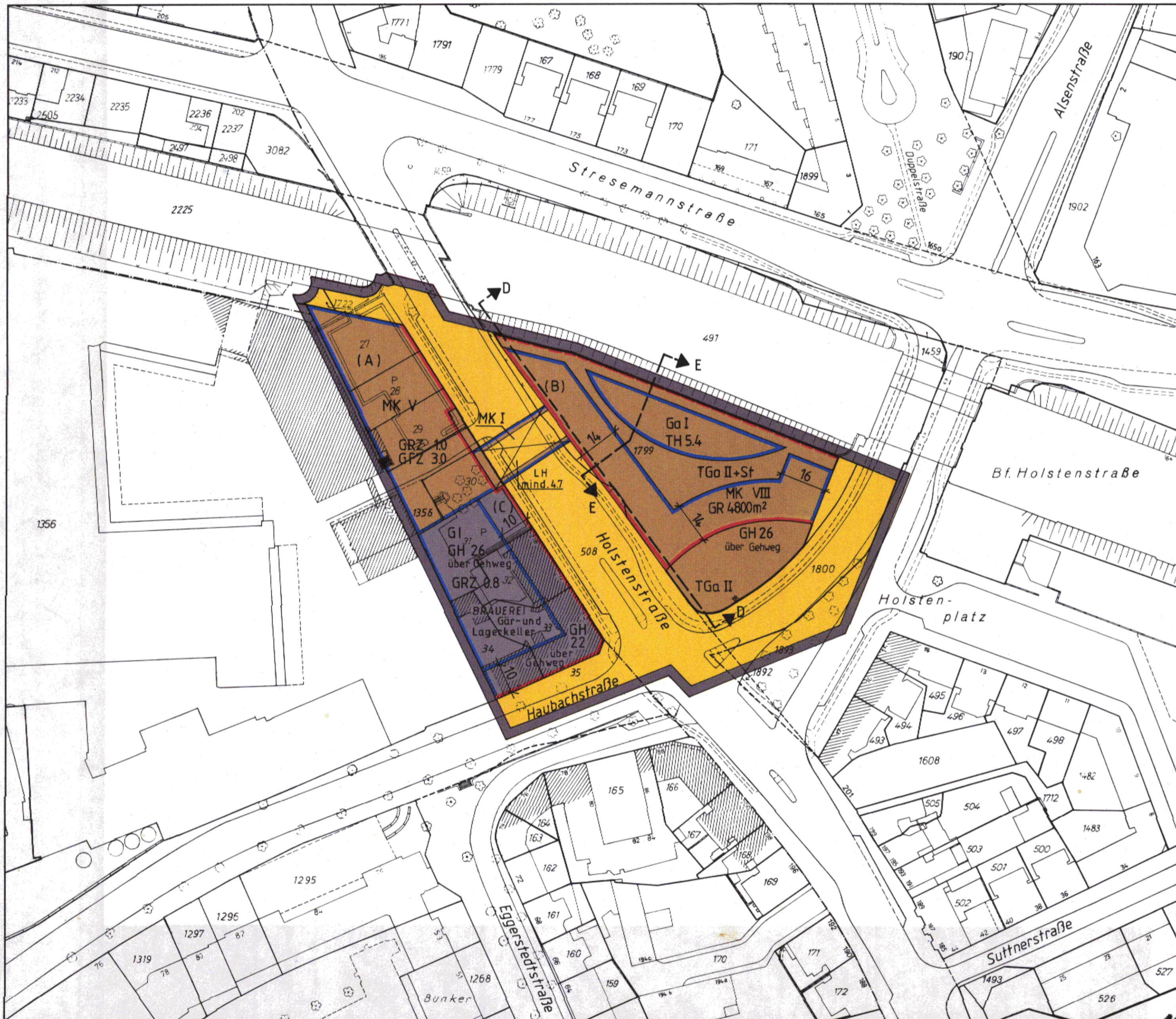


ALTONA - ALTSTADT 16 / ALTONA - NORD 13



Verordnung siehe Rückseite



Bebauungsplan Altona-Altstadt 16 / Altona-Nord 13

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MK Kerngebiet
- GI Industriegebiet
- GR Grundfläche der baulichen Anlagen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse, bei Garagen Zahl der Geschosse als Höchstgrenze
- GH Gebäudehöhe, als Höchstgrenze über Gehweg
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbauung
- TH Traufhöhe, als Höchstgrenze
- Fläche für Stellplätze, Garagen
- St Stellplätze
- Ga/TGa Garagen, Tiefgaragen
- z.B.(A) Besondere Festsetzungen (siehe §2)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- LH mind. Lichte Höhe als Mindestgrenze

Kennzeichnung

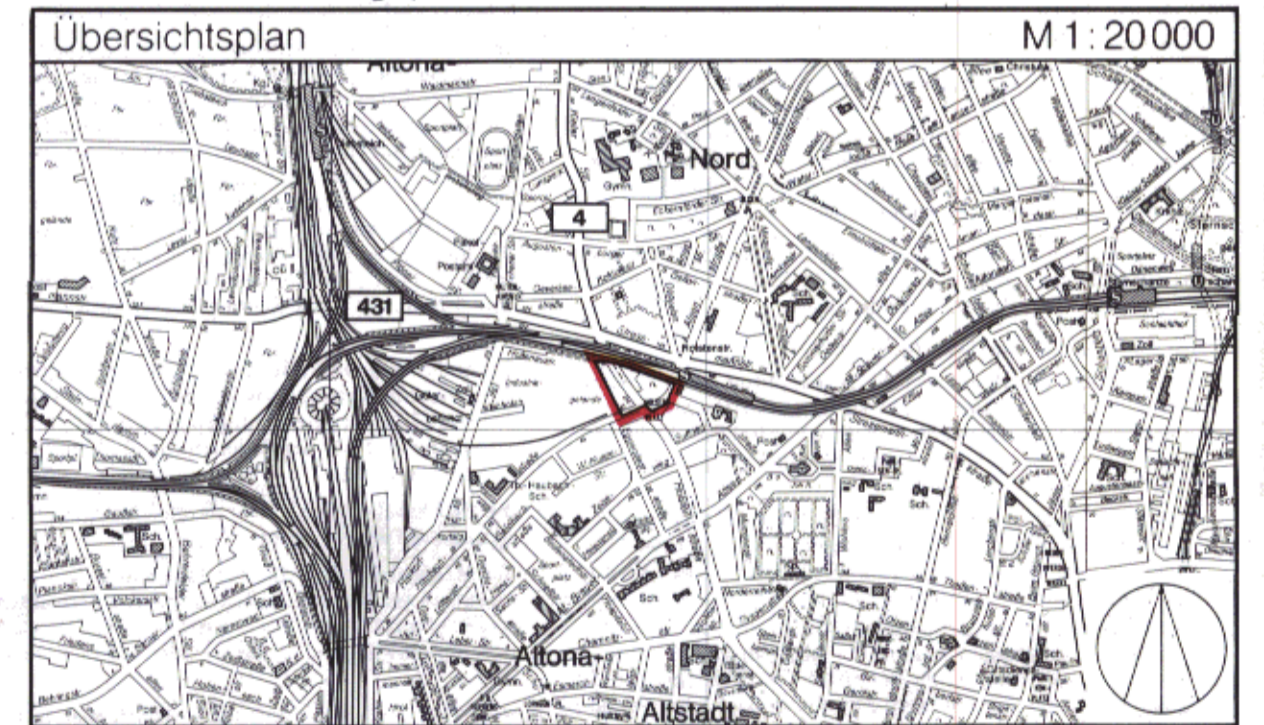
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133, Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1124)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom November 1990



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Altona-Altstadt 16/Altona-Nord 13

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

206
Ortsteile 207

Nr. 29237

ten Fällen zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um drei Monate verlängern.

6. Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht an anderer Stelle eingereicht hat.

7. Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten der Lebensmittelchemie zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer sein. Die Note der Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der unabhängigen Noten der beiden Prüfer.

§ 4

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 31. März 1992.

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 16/Altona-Nord 13

Vom 31. März 1992

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), sowie des § 81 Absatz 1 Nummer 5 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 16/Altona-Nord 13 für den Geltungsbereich westlich Holstenplatz/beiderseits Holstenstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 206, 207) wird festgelegt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Haubachstraße — Westgrenzen der Flurstücke 34 und 31, über das Flurstück 1356, Westgrenzen der Flurstücke 29, 28 und 27 der Gemarkung Altona-Nordwest, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1722 der Gemarkung Altona-Nord — Holstenstraße — Nordgrenze des Flurstücks 1799 der Gemarkung Altona-Nord — Holstenplatz — Holstenstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er

die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch

- bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Außerdem werden Nutzungen nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133, II Seiten 885, 1124), Tankstellen sowie Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
 3. Im Industriegebiet „Brauerei-, Gär- und Lagerkeller“ sind Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe und Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen einschließlich Geruchsbelästigungen und Lärmemissionen für die Umgebung verursachen, unzulässig.
 4. Es darf keine farbig wirkende oder spiegelnde Fensterverglasung verwendet werden.
 5. Im Kerngebiet sind die zur Holstenstraße und zum Holstenplatz gerichteten Außenwände von Gebäuden mit Ziegeln zu verblenden. Für die nicht zu den Straßen gerichteten Außenwände sind Ziegel oder heller Putz zu verwenden.
 6. Auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen des Kerngebiets darf die Dachneigung von Gebäuden 30 Grad nicht überschreiten.
 7. Für die Fassade des Gär- und Lagerkellers ist eine senkrechte Gliederung zu verwenden.
 8. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des Kerngebiets und auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche des Industriegebiets kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhausvorbauten, Erker, Loggien, Balkone und Sichtschutzwände bis zu 1,5 m zugelassen werden. Eine Überschreitung der Baulinien durch Erker in den Obergeschossen kann bis zu 1,5 m zugelassen werden, wenn eine Höhe von mindestens 2,5 m über Gelände eingehalten wird.
 9. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Holstenstraße wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 31. März 1992.